

Abhandlungen

Gabriele Schaa/Silke Lautenbach/Beate Nolte-Gehlen/Burkhardt Krems/Jürgen Robdenburg/Elisa Szulganiik

Public Service Motivation –

Follow-Up-Studie im öffentlichen Dienst. 375

Die Expertengruppe Evaluation und Qualität untersuchte 2012 erstmalig die Frage, ob eine „Public Service Motivation“ (PSM), eine spezielle Motivationsstruktur bei den Studierenden an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst beim Studieneinstieg, nachweisbar ist und in welchem Ausmaß sie vorhanden ist. Die PSM ist gekennzeichnet durch Attraktivität von Politik und Politikberatung, Orientierung am Gemeinwohl und an gesellschaftlicher Verantwortung, durch soziales Mitgefühl und Rücksichtnahme auf Andere (Altruismus). Die Frage wurde aufgegriffen, denn die PSM hat mögliche Auswirkungen auf die Personalrekrutierung. Erste Ergebnisse der Untersuchung wurden u.a. in der DVP Heft 4/2014, S. 138 ff. vorgestellt.

Um mögliche Veränderungen während des Studiums und in den ersten Jahren Praxisjahren festzustellen, wurden – im Sinne einer Follow-Up-Studie – 2015 die Studierenden am Ende ihres Studiums und 2017 nach mehr als zwei Jahren Berufstätigkeit befragt. Somit geht die vorliegende Arbeit der Forschungsfrage nach: Wie entwickelt sich diese spezifische Motivationsstruktur der PSM, die zu Beginn des Studiums feststellbar ist, über die Zeit hinweg?

Die vorliegende Studie stützt die Empfehlungen von Ritz u. a. (2016), im Rahmen von Eignungsuntersuchungen für den öffentlichen Dienst auch die Public Service Motivation der Bewerberinnen und Bewerber zu untersuchen. Die öffentliche Verwaltung sollte mit ihren spezifischen öffentlichen, gemeinwohlorientierten und prosozialen Zielen werben, um geeigneten Nachwuchs zu rekrutieren.

Peter Lutz Kalmbach

Ermessensübung und Handlungspflichten 386

Dieser Beitrag befasst sich mit der Frage, nach welchen Maßstäben staatliche Stellen ihre Aufgaben wahrnehmen, wenn ihre Tätigkeit eine Ermessensentscheidung voraussetzt, insbesondere zur Frage, ob überhaupt eingegriffen wird. Ausgangspunkt der Überlegungen ist das Prinzip der Schutzpflicht des Staates, nach dem die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte gegen staatliche Maßnahmen, sondern auch Maßstab staatlicher Fürsorge für den Bestand dieser Rechte sind.

Es ist grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen, ob er diese Aufgabe durch zivilrechtliche Regelungen, durch öffentlich-rechtliche Eingriffsermächtigungen oder sogar durch strafrechtliche Bestimmungen, einschließlich des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt. Für staatliche Stellen und die dort handelnden Personen kann dieses System einerseits Handlungsspielräume eröffnen, die in Form sachgerechter Ermessensausübung genutzt werden. Andererseits kann sich aber auch eine Handlungspflicht ergeben, deren Verletzung im Extremfall auch zu strafrechtlichen Konsequenzen für den Amtswalter führen kann.

Jan Seybold

Die gutachtliche Prüfung miteinander konkurrierender Ansprüche auf Schadensersatz im Zivilrecht. 389

In einem Gutachten sind grundsätzlich alle in Betracht kommenden und von der Frage umfassten Anspruchsgrundlagen zu untersuchen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass das Gutachten eine Vorbereitung für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren ist. Welche von mehreren Grundlagen letztlich die Entscheidung tragen sollen, hängt nicht nur davon ab, wie leicht dem Gericht eine Begründung fällt. Es kommt regelmäßig entscheidend darauf an, welche der tatsächlichen Voraussetzungen überhaupt bewiesen werden können, bzw. wie sich die Beweislast im Verfahren verteilt. Daher ist es erforderlich, vor Einstieg

in ein Verfahren sämtliche vertretbaren Grundlagen zu prüfen, um daran die Prozessführung zu orientieren. Dies gilt sowohl für die Parteien eines Prozesses, als auch für das Gericht, welches nur so das Verfahren leiten kann.

Die Bedeutung dieses Prinzips wird exemplarisch anhand der drei Anspruchsgrundlagen § 823 I BGB, § 823 II BGB und § 826 BGB erläutert.

Frank Bätge

Die Entschädigung von Rats- und Kreistagsmitgliedern 393

In der kommunalen Verwaltungspraxis ist die korrekte Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungsleistungen für die kommunalen Mandatsträger eine bedeutsame Aufgabenstellung. Die Ermittlung der konkreten Beträge kann juristisch schwierige Fragestellungen hervorrufen. Diese haben vor allem in dem komplexen Dreiklang der maßgeblichen Rechtsquellen ihren Ursprung, die aus parlaments-, verordnungs- und ortsrechtlichen Normen bestehen. Nicht nur für die Kommunalverwaltung, sondern auch für die kommunalen Vertretungen (Räte und Kreistage) entsteht zudem bei der Ausfüllung satzungsrechtlicher Gestaltungsspielräume oftmals ein näherer rechtlicher Erörterungsbedarf nach dem noch zulässigen Regelungsrahmen.

Es bietet sich daher an, dieses sehr praxisrelevante, aber rechtswissenschaftlich etwas vernachlässigte Gebiet des Kommunalrechts im näheren Zusammenhang zu beleuchten und darzustellen. Dies soll anhand der nordrhein-westfälischen Rechtslage geschehen. Da sich die entschädigungsrechtliche Struktur aber in den einzelnen Landesgesetzen in vielen Aspekten entspricht, sind die hier dargestellten juristischen Anwendungsprobleme in der Regel auch in den anderen Bundesländern vorzufinden.

Fallbearbeitungen

Dirk Weber

Die gemischte Bedarfsgemeinschaft und der Immobilienschutz 401

Es handelt sich um eine Wiederholer-Klausur, die im Studienabschnitt S3 (Modul 5.2) an der FHöV NRW geschrieben wurde. In der Sache geht es insbesondere um die Frage, in welchem Maße das (Immobilien-)Vermögen des Leistungsberechtigten bei der Bemessung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach dem SGB XII und im Rahmen des § 12 SGB II zu berücksichtigen ist.

Rechtsprechung

Verfassungsrechtliche Grenzen der Fahndung via Internet
(VerfGH Leipzig, Beschluss vom 27.08.2015 – Vf. 54-IV-14)..... 409

Untersagung der Ausübung eines Gaststättengewerbes (Diskothek) wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz
(OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.06.2015 – 7 ME 32/15) 409

Kein Erlöschen einer Spielhallenerlaubnis durch Neubestellung eines Geschäftsführers
(OVG Münster, Beschluss vom 25.05.2016 – 4 B 162/16)..... 411

Kein reduzierter Haftungsmaßstab bei Brandbekämpfung
(BGH, Urteil vom 14.06.2018 – III ZR 54/17) 412

Verwertbarkeit eines Beifahrerfotos
(OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.02.2015 – 2 Ss (Owi) 20/15)..... 414

Schrifttum

415

Die Schriftleitung